# 5. Änderung

# zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBI. S. 295), i. V. m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBI. S. 61) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 14.07.2011 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel I

Zum 31.12.2013 läuft der Dienstleistungsvertrag "Grabaushub durch Dritte" aus. Aus diesem Grund ist diese Dienstleistung neu ausgeschrieben worden. Nach dem Ausschreibungsergebnis sind die Bestattungsgebühren (Grabaushub und Schließen eines Grabes) anzupassen.

Der § 5 Punkt B. Bestattungsgebühren erhält folgende neue Tarife:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr

aa) in einem Reihengrab	367,00 €
bb) in einem Wahlgrab (je Grab)	367,00 €

b) bei einer Bestattung eines verstorbenen Kindes unter 5 Jahren

aa) in einem Reihengrab	128,00 €
bb) in einem Familiengrab (je Grab)	128,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	76,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	76,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	76,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdreihengrab	76,00 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdwahlgrab	76,00 €

(3) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung eines Sarges	948,00 €
b) Umbettung einer Urne	98,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	599,00 €
d) Ausbettung einer Urne	79,00 €

#### Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

#### Artikel III

Die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 18.03.2014

(Siegel)

gez.Gerd Reinhardt Bürgermeister

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

- Mit Beschluss vom 10.03.2014, Beschluss-Nr. 30/2014, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.03.2014, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis 18.03.2014

gez. Gerd Reinhardt Bürgermeister (Siegel)

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 8/2014 vom 20.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 21.03.2014

gez. Gerd Reinhardt Bürgermeister

(Siegel)